

VERFAHRENSORDNUNG

über das Beschwerdeverfahren im Falle von Verletzungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

1. Zweck und Anwendungsbereich

1.1 Zweck

Diese Verfahrensordnung bezweckt die transparente Darstellung des unternehmenseigenen Beschwerdeverfahrens im Sinne LkSG für die Unternehmen innerhalb der NETZSCH Gruppe (nachfolgend „NETZSCH“).

Das Beschwerdeverfahren soll es Personen ermöglichen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten nach dem LkSG hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln von NETZSCH oder durch das Handeln eines Zulieferers entstanden sind. NETZSCH setzt mit dieser Verfahrensordnung eine gesetzliche Regelung um.

1.2 Anwendungsbereich

- ▶ Externe, z.B. Leiharbeitnehmer, Mitarbeitende externer Dienstleister
- ▶ Geschäftspartner, z.B. Lieferanten, Kunden oder Kooperationspartner
- ▶ Interne Hinweisgebende
- ▶ Sonstige Dritte

2. Beschwerdeverfahren

Interne als auch externe Hinweisgebende können Group Compliance (als unabhängige Stelle) wie folgt kontaktieren:

KONTAKTDATEN NETZSCH GROUP COMPLIANCE:

Matthias Schmid

Erich NETZSCH B.V. & Co. Holding KG
Gebrüder-Netzsch-Straße 19
95100 Selb, GERMANY

Telephone: +49 9287 75 340

Mobile: +49 151 70437754

E-Mail: compliance@NETZSCH.com

Die Kontaktdaten sind auf der Website des Unternehmens öffentlich zugänglich.

Zudem steht eine (anonyme) Hinweisgeber-Plattform unter folgendem Link zur Verfügung:
<https://www.netzsch.com/de/unternehmen/code-of-conduct>

NETZSCH

Proven Excellence.

Für interne Hinweisgebende steht neben den genannten Kommunikationswegen auch die Möglichkeit zur Verfügung, sich an ihre Führungskraft oder die Personalabteilung zu wenden.

NETZSCH wird den Erhalt einer Beschwerde innerhalb von sieben Tagen bestätigen – soweit die Beschwerde nicht anonym eingereicht wurde.

Jede Beschwerde wird sorgfältig geprüft. Ist diese plausibel, wird von Group Compliance mit den notwendigen Fachabteilungen unabhängig und unvoreingenommen an der Aufklärung des Sachverhalts gearbeitet. Die Untersuchung wird vertraulich durchgeführt. Group Compliance kann vertrauliche Gespräche mit Mitarbeitern, Auftragnehmern oder anderen Personen führen, die sie für die Untersuchung für relevant halten.

Nachdem alle Ergebnisse der Untersuchung geprüft wurden, wird entschieden, ob ein Verstoß vorliegt, und es werden in diesem Fall Abhilfemaßnahmen ergriffen. Der Hinweisgebende wird spätestens 3 Monate ab Zugang der Eingangsbestätigung entsprechend informiert (soweit die Beschwerde nicht anonym abgegeben wurde).

3. Geheimhaltung und Nachteilschutz

NETZSCH hat sich zur Vertraulichkeit und zum Nachteilschutz der Hinweisgebenden umfänglich verpflichtet. Es ist im Interesse des Unternehmens, Missstände aufzudecken und abzustellen.

NETZSCH schützt die Anonymität der Hinweisgebenden über den gesamten Bearbeitungsprozess einer Beschwerde, sofern die meldende Person angibt, anonym bleiben zu wollen. Es werden keine Maßnahmen unternommen, um deren Identität herauszufinden.

Hinweisgebende, die mögliche Compliance-Verstöße melden und Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Sorgfaltspflichten nach bestem Wissen und in gutem Glauben geben, haben keine für sie nachteiligen Maßnahmen des Unternehmens infolge der Beschwerde zu befürchten. Bei einem erkennbaren Missbrauch der Hinweisgeberplattform behält sich NETZSCH rechtliche Schritte oder disziplinarische Maßnahmen gegen Hinweisgebende vor.

NETZSCH schützt auch die Rechte der beschuldigten Person. Es gilt die rechtsstaatliche Unschuldsvermutung, bis das Gegenteil erwiesen ist.

4. Überprüfung und Verbesserung

NETZSCH wird turnusmäßige sowie anlassbezogene Überprüfungen und stetige Verbesserungen des Beschwerdeverfahrens durchführen.

NETZSCH

Proven Excellence.